

## **Satzung**

### **über die Wochenmärkte in der Hansestadt Stade**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Hansestadt Stade in seiner Sitzung am 03.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Öffentliche Einrichtung**

Die Hansestadt Stade betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

#### **§ 2**

##### **Marktbereich**

- (1) Die Wochenmärkte werden in der Breiten Straße, Holzstraße, auf dem Platz am Pferdemarkt bis zur Sattelmacherstraße sowie in der Goos abgehalten.
- (2) Wenn der Platz am Pferdemarkt durch Weihnachtsmärkte oder andere Veranstaltungen in Anspruch genommen wird, werden die Wochenmärkte auf der Busverkehrsfläche Pferdemarkt sowie in Ausnahmefällen auf dem Platz „Am Sande“ abgehalten.
- (3) Im Bedarfsfall oder aus besonderem Anlass können die Wochenmärkte auf weitere Flächen ausgedehnt werden, möglichst auf unmittelbar anschließende Flächen.

#### **§ 3**

##### **Markthoheit**

- (1) Der Gemeingebrauch auf den Marktstätten, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, ist an den Markttagen während der Marktzeit soweit beschränkt, wie es für den Marktverkehr nach den Vorschriften dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches an den Markttagen während der Marktzeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor, ausgenommen bei Maßnahmen zur Abwendung unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

#### **§ 4**

##### **Markttage**

- (1) Die Wochenmärkte finden an jedem Mittwoch und Sonnabend statt.
- (2) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Werktag abgehalten.

- (3) Besteht in Ausnahmesituationen, z. B. bei einer gefährlichen Wetterlage, eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, kann die Hansestadt Stade die sofortige Schließung eines Wochenmarktes anordnen. Dieser Anordnung ist durch die Marktbeschicker unverzüglich Folge zu leisten.

## **§ 5**

### **Marktzeiten**

- (1) Die Wochenmärkte finden von 08:00 Uhr bis 13:30 Uhr statt.
- (2) Sofort nach Beendigung des Wochenmarktes ist mit dem Abbau zu beginnen. Die Verkäufer haben den Standplatz von Transportmitteln, Marktwaren, Geräten und sonstigen Gegenständen spätestens bis 14:30 Uhr zu räumen.
- (3) Im Bedarfsfall können andere Marktzeiten festgesetzt werden.

## **§ 6**

### **Zugelassene Waren und Leistungen**

- (1) Auf den Wochenmärkten ist der Verkauf der in § 67 Abs. 1 Nr. 1 – 3 der Gewerbeordnung sowie der in der Rechtsverordnung über die Erweiterung des Warenangebotes auf den Wochenmärkten in der Hansestadt Stade vom 03.07.2023 bestimmten Waren zugelassen.
- (2) Anbieter von Speisen und Getränken werden nur zugelassen, wenn sie sich verpflichten, Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen (z. B. Porzellan, Glas, Mehrwegkunststoffe) oder in Pappträgern sowie Pergamenttüten abzugeben. Milch, Zucker, Senf u.ä. dürfen nicht in Einportionspackungen, sondern nur in Spendern zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 7**

### **Zuweisung der Standplätze**

- (1) Die Hansestadt Stade weist die Standplätze zu. Sie erteilt eine jederzeit widerrufliche Erlaubnis. Für die Zuweisung bedarf es einen schriftlichen Antrag, der mindestens den vollständigen Namen, Anschrift des Antragstellers, den Warenkreis sowie die benötigte Standfläche enthält. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar.
- (2) Die Hansestadt Stade ist berechtigt, im Rahmen der Zuweisung den Warenkreis für die einzelnen Plätze zu bestimmen. Eine eigenmächtige Abänderung des Warenkreises ist dem Marktbeschicker auch vorübergehend nicht gestattet.
- (3) Die Hansestadt Stade ist berechtigt im Bedarfsfall oder aus besonderem Anlass für kurze Zeit einen abweichenden Standplatz als zugewiesen zu bestimmen.
- (4) Die Zuweisung eines Standplatzes kann aus wichtigem Grund, insbesondere dann versagt oder widerrufen werden, wenn
  - a) der zugewiesene Standplatz wiederholt - ohne Absprache mit der Hansestadt Stade - nicht genutzt wird,

- b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Marktbeschicker die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit gem. § 70a der Gewerbeordnung nicht besitzt,
  - c) sie fehlerhaft war und der Fehler auf ein Verhalten im Verantwortungsbereich der Marktbeschicker zurückzuführen ist,
  - d) nachträglich die Voraussetzungen für die Zuweisung entfallen,
  - e) die Marktbeschicker die Bedingungen und Auflagen der Zuweisung nicht erfüllen,
  - f) die Marktbeschicker oder deren Mitarbeiter gegen die Bestimmungen der Marktsatzung verstoßen oder
  - g) ein Marktbeschicker die nach der „Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Hansestadt Stade (Marktgebührenordnung)“ - in der jeweils gültigen Fassung - fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (5) Nach Aufhebung der Zuweisung haben die Marktbeschicker unverzüglich den Standplatz zu räumen, andernfalls kann die Hansestadt Stade den Standplatz auf Kosten und Gefahr der Marktbeschicker räumen lassen.
- (6) Die Einnahme eines Standplatzes ohne entsprechende Zuweisung ist unzulässig. Die Vorschriften der vorangegangenen Absätze gelten entsprechend.
- (7) Die Zuweisung eines Standplatzes ersetzt nicht die nach anderen rechtlichen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen.

## **§ 8**

### **Sauberkeit**

- (1) Die Marktbeschicker sind für die Reinhaltung ihrer Standplätze und deren Umgebung verantwortlich. Sie sind dafür verantwortlich, die angrenzenden Gangflächen in einem Bereich von zwei Metern von Schmutz, Schnee und Eis freizuhalten und die Verkehrssicherungspflicht für Passanten und Personal sicherzustellen. Zum Abstreuen bei Eis und Schnee sind ausschließlich abstumpfende Mittel zugelassen.
- (2) Abfälle jeglicher Art dürfen auf den Markt nicht mitgebracht werden. Leergut und sonstiges Verpackungsmaterial sowie überschüssige, nicht mehr verkäufliche Waren dürfen nicht nach Marktschluss auf dem Marktplatz zurückgelassen oder in dort vorhandenen – der Allgemeinheit zugänglichen- Abfallbehältern entsorgt werden.
- (3) Bei auf der Marktfläche abgestellten Verkaufswagen ist dafür Sorge zu tragen, dass keine wassergefährdenden Flüssigkeiten auf die Pflasterung tropfen können.

## **§ 9**

### **Brandschutz**

- (1) Die für eine Brandbekämpfung erforderlichen Hydranten dürfen vom Marktbeschicker weder verstellt noch überbaut werden.

- (2) Für Entstehungsbrände ist in jeder Verkaufseinrichtung mit offenem Feuer bzw. bei Verwendung von Propandruckgasflaschen oder Elektrogeräten ein (Pulver-)Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Löschmittelinhalt griffbereit vorzuhalten.
- (3) Wird eine Gasflasche ohne entsprechende Überprüfung betrieben oder können die entsprechenden Prüfnachweise nicht vorgelegt werden, kann die Hansestadt Stade die Nutzung untersagen.
- (4) Die Hansestadt Stade übernimmt keinerlei Haftung für die Sicherheit der von den Marktbesckickern bzw. deren Bediensteten oder Beauftragten eingebrachten Flüssiggasanlagen. Insofern stellt der Marktbesckicker die Hansestadt von jeglichen Haftungsansprüchen, die von Dritten gegen die Hansestadt erhoben werden, frei.

## **§ 10**

### **Verhalten auf den Märkten**

- (1) Sofern ein Marktbesckicker den zugewiesenen Standplatz aus irgendwelchen Gründen nicht einnehmen kann, hat er sich bei der Hansestadt Stade rechtzeitig schriftlich abzumelden.
- (2) Alle Marktbesucher und Marktbesckicker haben auf den Märkten die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Straßenverkehrsordnung, Straßenverkehrszulassungs-ordnung, die Unfallverhütungsvorschriften, das Infektionsschutzgesetz, die Vorschriften über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und die lebensmittelrechtlichen Vorschriften einzuhalten.
- (3) Die Anweisungen der Mitarbeiter und Beauftragten der Hansestadt Stade sind zu befolgen.
- (4) Den zuständigen Behörden ist jederzeit der Zutritt zu den Geschäften, Standflächen und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten und zu ermöglichen. Die Marktbesckicker sind verpflichtet, den Behörden über ihr Geschäft Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzulegen. Diese Nachweise haben die Marktbesckicker bzw. deren Mitarbeiter während der Marktzeit stets bei sich zu führen, das gilt auch für die Gesundheitszeugnisse nach dem Infektionsschutzgesetz.
- (5) Elektrizität und Wasser haben die Marktbesckicker, soweit erforderlich, aus dem öffentlichen Netz zu entnehmen. Abwasser ist in den öffentlichen Abwasserkanal zu leiten.

## **§ 11**

### **Ordnung auf den Marktplätzen**

- (1) Das Anbieten von Waren im Umhertragen mit oder ohne Ausrufen im Marktbereich ist verboten.
- (2) Es ist nicht gestattet:
  - a) Tiere, ausgenommen Hunde an der Leine, durch Marktbesucher oder Marktbesckicker auf die Märkte mitzubringen oder dort umherlaufen zu lassen,

- b) Mopeds, Krafträder u. ä. sowie sperrige Fahrzeuge auf den Märkten mitzuführen oder dort zu belassen. Ausgenommen sind Krankenfahrstühle und Kinderwagen,
  - c) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, die nicht in direktem Zusammenhang/Interesse mit dem Marktgeschehen stehen.
- (3) Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden, es sei denn, die Aufstellung ist zum Betrieb der Verkaufseinrichtung erforderlich oder von der Hansestadt Stade besonders zugelassen.

## **§ 12**

### **Marktstände, Marktwaren, Behandlung und Lagerung**

- (1) Vor Marktbeginn ist an den Geschäften ein deutlich sichtbares Schild in der Mindestgröße von 20 x 30 cm anzubringen, aus dem in lesbarer Schrift Vor- und Zuname und Wohnort der Inhaberin / des Inhabers hervorgeht.
- (2) Das Anbringen von anderen Schildern, Schriften und Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur an den Verkaufsständen und nur im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Standinhaberin / des Standinhabers in einem angemessenen und üblichen Rahmen gestattet.
- (3) Die Platzgrenzen und die festgelegten Fronten sind genau einzuhalten.
- (4) In den Gängen und Durchfahrten oder vor und zwischen den zugewiesenen Marktständen dürfen Leergut, Waren, Gerätschaften o. ä. nicht abgestellt werden.
- (5) Es darf nur von den Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden.
- (6) Alle Geschäfte und Stände müssen während der Marktzeit geöffnet und bei Dunkelheit, oder wenn die Witterung es erfordert, beleuchtet sein.
- (7) Die notwendigen Rettungswege sind stets freizulassen.
- (8) Die Marktwaren müssen auf Tischen oder sonst geeigneten Unterlagen angeboten werden, sofern sie nicht in Verpackungen aus Kisten, Körben, Steigen, Säcken usw. angeboten werden. Lebensmittel tierischer Herkunft müssen entsprechend der Hygieneverordnung in der jeweils gültigen Fassung aufbewahrt und dürfen nur unter dieser Voraussetzung zum Verkauf angeboten werden. Andere Lebensmittel müssen erhöht abgestellt werden. Für die Tische, Bänke oder sonst geeigneten Unterlagen ist eine Mindesthöhe von 50 cm über dem Erdboden erforderlich.
- (9) Eine nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel durch direkte Sonnenbestrahlung oder andere Witterungseinflüsse oder andere Waren ist zu vermeiden.

## **§ 13**

### **Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf den Wochenmärkten werden Marktgebühren nach einer besonderen Marktgebührenordnung erhoben.

## **§ 14**

### **Haftpflicht und Versicherungen**

- (1) Das Betreten der Märkte geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Hansestadt Stade haftet für Schäden – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des eigenen Personals.
- (3) Mit der Zuweisung eines Standplatzes wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbesckickern oder deren Mitarbeiter eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen.
- (4) Die Marktbesckicker haften der Hansestadt Stade für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Mitarbeitern oder Lieferanten verursacht werden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben die Hansestadt Stade unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Stadt erhoben werden können.
- (5) Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Marktbesckicker auf Verlangen der Hansestadt Stade den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (6) Fällt ein Wochenmarkttag aus oder hat die Hansestadt gem. § 4 Abs. 3 die sofortige Schließung des Wochenmarktes angeordnet, können hieraus keine Ansprüche gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

## **§ 15**

### **Ausnahmen**

Die Hansestadt Stade kann Ausnahmen von Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

## **§ 16**

### **Andere Märkte**

Werden andere Wochenmärkte festgesetzt, so gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend, soweit gesetzlich oder vertraglich keine abweichenden Bestimmungen bestehen. Dies gilt auch, wenn diese nicht als öffentliche Einrichtungen, sondern durch Dritte betrieben werden.

## **§ 17**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den nachstehenden Geboten oder Verboten zuwiderhandelt und zwar
  1. entgegen § 4 Abs. 3 der angeordneten Schließung des Wochenmarktes in Ausnahmesituationen durch die Hansestadt nicht unverzüglich Folge leistet,

2. entgegen § 5 Abs. 2 nicht sofort nach der Beendigung des Wochenmarktes mit dem Abbau beginnt bzw. den Standplatz von Transportmitteln, Marktwaren, Geräten und sonstigen Gegenständen nicht bis spätestens 14:30 Uhr räumt,
3. entgegen § 6 Abs. 1 auf den Wochenmärkten andere als in § 67 Abs. 1 Nr. 1 – 3 der Gewerbeordnung sowie der in der Rechtsverordnung über die Erweiterung des Warenangebotes auf den Wochenmärkten der Hansestadt Stade vom 03.07.2023 aufgeführten Waren verkauft,
4. entgegen § 6 Abs. 2 Speisen und Getränke nicht in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen (z. B. Porzellan, Glas, Mehrwegkunststoffe) oder in Pappträgern sowie Pergamenttüten abgibt,
5. entgegen § 6 Abs. 2 Milch, Zucker, Senf und Ähnliches in Einportionspackungen anbietet,
6. entgegen § 7 Abs. 2 eine – auch nur vorübergehende – eigenmächtige Abänderung eines von der Hansestadt Stade bestimmten Warenkreises vornimmt,
7. entgegen § 8 Abs. 2 die Verkehrsflächen auf dem Markt nicht von Schmutz, Schnee und Eis freihält,
8. entgegen § 8 Abs. 3 Abfälle mitbringt bzw. entgegen § 8 Abs. 3 Leergut bzw. sonstiges Verpackungsmaterial oder überschüssige, nicht mehr verkäufliche Waren nach Marktschluss auf dem Marktbereich zurücklässt oder in dort vorhandenen – der Allgemeinheit zugänglichen- Abfallbehältern entsorgt,
9. entgegen § 9 Abs. 1 die für eine Brandbekämpfung erforderlichen Hydranten verstellt oder überbaut,
10. entgegen § 9 Abs. 2 keinen (Pulver-)Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Löschmittelinhalt für Entstehungsbrände in einem Verkaufsstand mit offenem Feuer bzw. bei Verwendung von Propandruckgasflaschen oder Elektrogeräten griffbereit vorhält,
11. entgegen § 10 Abs. 1 den zugewiesenen Standplatz aus irgendwelchen Gründen nicht einnehmen kann und sich bei der Hansestadt Stade nicht rechtzeitig schriftlich abmeldet,
12. entgegen § 10 Abs.3 die Anweisungen der Mitarbeiter und Beauftragten der Hansestadt Stade nicht befolgt,
13. entgegen § 10 Abs. 4 den zuständigen Behörden nicht jederzeit Zutritt zu den Geschäften, Standflächen und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte gestattet und ermöglicht,
14. entgegen § 10 Abs. 4 den Behörden über ihr Geschäft keine Auskunft gibt und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise nicht vorlegt,

15. entgegen § 10 Abs. 4 die Nachweise für die Ausübung des Berufes und die Zulassung zum Markt während der Marktzeit nicht stets bei sich führt, das gilt auch für die Gesundheitszeugnisse nach dem Infektionsschutzgesetz,
16. entgegen § 10 Abs. 5 Elektrizität und Wasser nicht aus dem öffentlichen Netz entnimmt,
17. entgegen § 11 Abs. 1 Waren im Umhertragen -mit oder ohne Ausrufen- im Marktbereich anbietet,
18. entgegen § 11 Abs. 2 (a) Tiere, ausgenommen Hunde an der Leine, durch Marktbesucher oder Marktbeschicker auf die Märkte mitbringt und dort umherlaufen lässt,
19. entgegen § 11 Abs. 2 (b) Mopeds, Krafträder u. ä. sowie sperrige Fahrzeuge auf den Märkten mitführt oder dort belässt, hiervon ausgenommen sind mitgeführte Krankenfahrstühle und Kinderwagen,
20. entgegen § 11 Abs. 2 (c) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände verteilt, die nicht im direktem Zusammenhang/Interesse des Marktgeschehens stehen,
21. entgegen § 11 Abs. 3 sonstige Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktplatz abstellt, die nicht zum Betrieb der Verkaufseinrichtungen erforderlich oder von der Hansestadt Stade besonders zugelassen sind,
22. entgegen § 12 Abs. 1 vor Marktbeginn an den Geschäften ein deutlich sichtbares Schild in der Mindestgröße von 20 x 30 cm nicht anbringt, aus dem in lesbarer Schrift Vor- und Zuname, Wohnort der Inhaberin / des Inhabers hervorgeht.
23. entgegen § 12 Abs. 2 andere Schilder, Schriften und Plakate sowie jede sonstige Werbung außer an den Verkaufsständen und nur im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Standinhaberin / des Standinhabers in einem angemessenen und üblichen Rahmen anbringt,
24. entgegen § 12 Abs. 3 die Platzgrenzen und die festgelegten Fronten nicht genau einhält,
25. entgegen § 12 Abs. 4 in den Gängen und Durchfahrten oder vor und zwischen den zugewiesenen Marktständen Leergut, Waren, Gerätschaften u.a. abstellt,
26. entgegen § 12 Abs. 5 außerhalb seines Standplatzes mit oder ohne Störung der umliegenden Geschäfte Verkäufe tätigt,
27. entgegen § 12 Abs. 6 sein Geschäft und die Stände während der Marktzeit nicht öffnet,
28. entgegen § 12 Abs. 6 sein Geschäft oder seinen Stand bei Dunkelheit oder wenn die Witterung es erfordert nicht beleuchtet,
29. entgegen § 12 Abs. 7 die notwendigen Rettungswege nicht stets freihält,

30. entgegen § 12 Abs. 8 Marktwaren nicht auf Tischen oder sonst geeigneten Unterlagen anbietet, sofern sie nicht in Verpackungen aus Kisten, Körben, Steigen, Säcke usw. angeboten werden,
  31. entgegen § 12 Abs. 8 Lebensmittel tierischer Herkunft nicht entsprechend der Hygieneverordnung in der zurzeit gültigen Fassung aufbewahrt oder unter dieser Voraussetzung zum Verkauf anbietet,
  32. entgegen § 12 Abs. 8 andere Lebensmittel nicht erhöht abstellt, für die Tische, Bänke oder sonst geeignete Unterlagen ist eine Mindesthöhe von 50 cm über dem Erdboden erforderlich,
  33. entgegen § 12 Abs. 9 zulässt, dass Lebensmittel durch direkte Sonnenbestrahlung oder andere Witterungseinflüsse oder andere Waren nachteilig beeinflusst werden,
  34. entgegen § 14 Abs. 5 der Hansestadt Stade auf Verlangen den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nicht nachweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Soweit nach sonstigen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften Strafen oder Geldbußen angedroht sind, bleibt diese Ahndung unberührt.

## **§ 18**

### **Datenschutzbestimmung**

Für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben (u.a. Zulassungserteilung, Führung Bewerberliste) ist die Datenverarbeitung von Name, Vorname, Firma, Anschrift des Geschäftsinhabers und der Betriebsstätte gemäß des Landesdatenschutzgesetzes des Landes Niedersachsen aus den EDV-Dateien der möglicherweise zuständigen Einwohnermeldeämter und Gewerbeämter zulässig.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Märkte in der Hansestadt Stade vom 30. September 2019 außer Kraft.

Stade, 03. Juli 2023

Hansestadt Stade  
Der Bürgermeister

Sönke Hartlef